

Beschluss

AZ: BSchK/14/2018/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

In dem Schiedsverfahren

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

1. der Genossin und 2. des Genossen

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE, Kreisverband Darmstadt-Dieburg, Kreisvorstand,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Wahlanfechtung (Nominierung und Delegiertenwahl für öffentliche Wahlen)

- Az. BSchK/14/2018/B -

hat die Bundesschiedskommission am 2. Mai 2018 durch ihre Mitglieder beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

I.

1. Im Lande Hessen findet am 28. Oktober 2018 die Wahl zum 20. Hessischen Landtag statt

[Verordnung vom 24. Januar 2018 (GVBl. S. 2)].

Die Wahl findet nach einem personalisierten Verhältniswahlrecht statt; je 55 der insgesamt 110 Abgeordneten werden in Wahlkreisen und über Landeslisten der Parteien gewählt.

[§ 6 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG) i. d. F. v. 7.4.2006 ([GVBl. I S. 110, 439](#)) zul. geänd. d. Ges. vom 18.12.2017 (GVBl. S. 478)]

2. Die Antragsteller haben ihren Wohnsitz im Groß-Umstadt (Landkreis Darmstadt-Dieburg). Deshalb sind sie zum Hessischen Landtag wahlberechtigt, und zwar im Wahlkreis 52 - Darmstadt-Dieburg II (§ 2, Anlage A LWG). Sie gehören aber dem Kreisverband „Aschaffenburg und bayerischer Untermain“ der LINKEN an.

3. Am 17.02.2018 fand eine Mitgliederversammlung des Antragsgegners statt, in der

- die Direktkandidaten der Partei in den Wahlkreisen 51 und 52 (Darmstadt-Dieburg I und II) und
- Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbands zu einer am 27. und 28.04.2018 stattfindenden Landes- vertreterinnen- und -vertreterversammlung (Landesversammlung) zur Aufstellung der Landesliste der Partei gewählt wurden.

Zu der Kreismitgliederversammlung erhielten die Antragsteller keine Einladung, weil sie dem nominierenden Kreisverband nicht angehörten. Sie erschienen dennoch und beanspruchten unter Berufung auf ihr (Landtags-) Wahlrecht im Wahlkreis 51 die wahlberechtigte Teilnahme an

der Versammlung. Dies wurde ihnen durch Versammlungsbeschluss, dem eine kontroverse Debatte vorausgegangen war, verwehrt.

II.

1. Die Antragsteller haben sowohl die Nominierung der Direktkandidaten als auch die Wahl der Delegierten angefochten. Davon ist jedenfalls trotz gewisser Ungenauigkeiten im Schriftsatz der Antragsteller vom 19.2.1018 an die Landesschiedskommission zugunsten der Antragsteller auszugehen. Sie sind der Auffassung, dass sie von der wahlberechtigten Mitwirkung nicht hätten ausgeschlossen werden dürfen. Bei der vorhergehenden Landtagswahl hätten sie ihr Wahlrecht vor der Landesschiedskommission erstritten. Die einschlägigen Vorschriften des Landeswahlgesetzes seien seitdem nicht geändert worden. Es sei deshalb unverständlich, warum ihnen dieses Mal das Wahlrecht verweigert worden sei.
2. Für den Antragsgegner hat sich der in der Versammlung tätige Wahlleiter (§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung – WO – [der Partei]) geäußert. Das Wahlrecht sei den Antragstellern zu Recht verweigert worden, weil sie nicht dem nominierenden Gebietsverband der Partei angehörten. Er berief sich auch auf entsprechende Auskünfte, die man sowohl beim Kreis-, als auch beim Landeswahlleiter eingeholt habe.
3. Auch gegenüber der Landesschiedskommission hat der Landeswahlleiter seine Auffassung bekräftigt, dass am innerparteilichen Nominierungsverfahren nur mitwirken dürfe, wer auch dem nominierenden Gebietsverband seiner Partei angehöre.
4. Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag als *unzulässig* zurückgewiesen. Die Antragsteller seien in der Versammlung nicht wahlberechtigt gewesen, weil sie keinem Gebietsverband in dem entsprechenden Wahlkreis angehören. Als nicht Wahlberechtigte seien sie auch nicht anfechtungsberechtigt gewesen, deshalb sei ihr Schiedsantrag schon als unzulässig zurückzuweisen.
5. Mit der gegen den Beschluss der Landesschiedskommission eingelegten Beschwerde verfolgen die Antragsteller ihr erstinstanzliches Rechtsschutzziel weiter. Sie wiederholen ihren erstinstanzlichen Vortrag und wenden sich jetzt insbesondere auch dagegen, dass die Landesschiedskommission ihren Schiedsantrag schon als unzulässig zurückgewiesen habe. Darin sehen sie eine Verweigerung der Rechtsgewähr.

Die Antragsteller beantragen,

die Sache an die Landesschiedskommission zurückzuverweisen **oder** eine Sachentscheidung zu treffen.

Der Antragsgegner hat Wahlprotokolle der streitgegenständlichen Versammlung vorgelegt und sein erstinstanzliches Vorbringen im Wesentlichen wiederholt. Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung; aus seinem Vorbringen im Beschwerdeverfahren ergibt sich, dass er die Zurückweisung der Beschwerde begehrt.

III.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Zu Recht hat die Landesschiedskommission den Schiedsantrag zurückgewiesen.

Die Bundesschiedskommission lässt die Frage offen, ob der Schiedsantrag schon als unzulässig zurückgewiesen werden durfte. Zwar trifft es zu, dass nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer eine Wahl anfechten können (§ 15 Abs. 3 lit b WO). Ob die Antragsteller wahlberechtigt waren, ist vorliegend aber gerade Streitgegenstand. Diese Frage hat die Landesschiedskommission in der Sache geprüft. Daher trifft die Auffassung der Antragsteller, der Schiedsantrag sei im ersten Rechtszug nur formell, nicht aber inhaltlich geprüft worden, nicht zu.

Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet, denn die Antragsteller waren weder berechtigt, an der Nominierung der Direktkandidaten für die Wahlkreise 51 und 52, noch an der Wahl der Delegierten für die Landesversammlung teilzunehmen.

1. Einschlägig sind § 35 der Landessatzung des Landesverbands Hessen und § 22 LWG. Die Vorschriften lauten wie folgt:

a) Landessatzung des Landesverbands Hessen

„§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag

Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers sowie einer Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag oder Hessischen Landtag erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlgesetze.“

b) Landeswahlgesetz Hessen

§ 22 Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge

(1) ¹Die Aufstellung der Bewerber für Landeslisten und ihre Reihenfolge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen, zu der die Mitglieder oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei oder Wählergruppe entsprechende Zahl von Vertretern aus dem ganzen Lande einzuladen sind. ...

(2) ¹Für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für Kreiswahlvorschläge durch Parteien und Wählergruppen gilt Abs. 1 entsprechend. ²Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen.

(3) ...

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und Ersatzbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und

Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

2. § 22 LWG ist so auszulegen ist, dass bei der Kandidatennominierung und bei der Wahl von Delegierten für Nominierungsversammlungen nur abstimmen darf, wer auch dem den Wahlvorschlag aufstellenden Gebietsverband der Partei angehört. Diese Rechtsauffassung berücksichtigt eine auf die Zeit unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg zurückgehende Regelungstradition im Lande Hessen, nach der stets neben der Wahlberechtigung (nach staatlichem Recht) auch die Zugehörigkeit zu dem nominierenden Gebietsverband gefordert wurde. Insofern weicht die Rechtslage bei den nach hessischem Landesrecht vorzunehmenden Wahlen (Landtags- und Kommunalwahlen) von der Rechtslage nach dem Bundeswahlgesetz ab.

- ausführlich zur gleichen Rechtsfrage bei Kommunalwahlen im Lande Hessen, zum historischen Kontext der spezifisch hessischen Regelungstradition und zur Behandlung der Frage in Literatur und Rechtsprechung vgl. BSchK, Beschl. v. 9.3.2016 - Az. 2015/63/B - im Internet -

Im übrigen hat die Bundesschiedskommission in der Entscheidung vom 9.3.2016 ausgeführt, dass die Partei bei der Nominierung von Kandidaten für öffentliche Wahlen einer vertretbaren und auf ständiger Übung beruhenden Rechtsauffassung der staatlichen Wahlorgane folgen dürfe, um eine reibungslose Zulassung ihrer Wahlvorschläge sicherzustellen.

3. Die Antragsteller gehören dem Kreisverband Aschaffenburg und Bayerischer Untermain an. Dieser Kreisverband umfasst die kreisfreie Stadt Aschaffenburg sowie die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg, alte kurmainzische Gebiete zwar, die aber zweifellos seit mehr als 200 Jahren zu Bayern gehören

(Art. XLIV der Kongressakte v. 9. Juni 1815),

woran sich auch durch die Länderneugliederung nach dem Zweiten Weltkrieg nichts geändert hat

(Art. II d. Proklamation d. Militärregierung Deutschland - Amerikanische Zone - v. 19. September 1945).

Weil die Antragsteller also keinem hessischen, sondern einem bayerischen Gebietsverband der Partei angehören, können sie an Kandidatennominierungen der Partei, auf die *hessisches* Landeswahlrecht anzuwenden ist, nicht teilnehmen.